Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/646

29. 05. 73

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Mitgliedstaaten über Aerosole
— Drucksache 7/461 —

A. Problem

Rechtsungleichheit auf dem Gebiet der Aerosole in den Mitgliedstaaten der EG.

B. Lösung

Harmonisierungsvorschlag der Kommission

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Maucher

I.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 9. Mai 1973 den Vorschlag einer Richtlinie des Rates der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosole — Drucksache 7/461 — an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur weiteren Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 10. Sitzung am 23. Mai 1973 behandelt. Einstimmig empfiehlt er dem Plenum, von dem Richtlinienvorschlag Kenntnis zu nehmen.

II.

Der Ausschuß erhob keine Bedenken gegen die Zielsetzung und den Inhalt des Richtlinienvorschlags. Die Sorge um den Schutz der mit Aerosolen befaßten Personen macht es nach Ansicht der Kommission zum dringenden Erfordernis, so rasch wie möglich zu einer Gemeinschaftslösung zu kommen, die es gestattet, die Abweichungen zwischen den zur Zeit geltenden Regelungen zu beseitigen und die Annahme neuer, unterschiedlicher Vorschriften zu vermeiden.

1. Ein Vergleich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Aerosole hat ergeben, daß zwischen den Bestimmungen der Mitgliedstaaten beträchtliche Abweichungen einmal bezüglich der zulässigen Füllmengen, zum anderen hinsichtlich der Prüfbedingungen für Aerosole bestehen. In Deutschland z. B. unterliegen Aerosole bis zur Verabschiedung von besonderen Bestimmungen für diese Erzeugnisse der allgemeinen Druckgasverordnung, während sie in den Niederlanden einer Bauartgenehmigung unterfallen und bestimmte Bauvorschriften erfüllen müssen, die in den Vorschriften über den Eisenbahntransport niedergelegt sind.

   Ferner sind in einigen Mitgliedstaaten, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, Entwürfe in Bearbeitung, die, wenn sie in Kraft träten, neue Hindernisse für den freien Warenverkehr darstellten. Das Inkrafttreten würde jedoch hinausgeschoben, um der Kommission Gelegenheit zu geben, den Komplex durch einen in Anwendung von Artikel 100 ergehenden Richtlinienvorschlag zu regeln.

   In allen Mitgliedsländern unterliegt der Transport konditionierter, d. h. unter Druck stehender Aerosole den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße.

2. Die von der Kommission vorgeschlagene Harmonisierungslösung ist die sogenannte „Alternativlösung", die besagt, daß die Richtlinie zwar beim Handel mit Aerosolen zwischen Mitgliedsstaaten anzuwenden ist, daß jedoch innerhalb jedes Mitgliedsstaates der Hersteller die Wahl hat, ein Aerosol auf den Markt zu bringen, das entweder mit der Gemeinschaftsrichtlinie oder mit den nationalen Vorschriften übereinstimmt.

   Wegen des Inhalts der einzelnen Vorschriften des Entwurfs wird auf die Begründung in Drucksache 7/461 II 2 auf Seite 9 f. verwiesen.

Bonn, den 28. Mai 1973

Maucher

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Mitgliedstaaten über Aerosole — Drucksache 7/461 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Maucher**
Vorsitzender	Berichterstatter